

Spital am Semmering

76,85 m²
MIETWOHNUNG

Stuhleckstraße 15/IV
8684 Spital am Semmering
Frei ab **01.05.2025**

Heizwärmebedarf 98,24 kWh/m², Jahr
Gesamtenergieeffizienz-Faktor: 1,12



**WOHNUNTERSTÜTZUNG
MÖGLICH**



PROVISIONSFREI

Baujahr	1998
Stockwerk	OG
Heizungsart	Gasheizung ohne WarmW.
Räume	Küche, Bad, WC, Flur, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Balkon, Loggia, Kellerabteil, Abstellraum, Windfang
Sonstiges	Carport
Anzahlung	3 Bruttomonatsmieten
Miete*	€ 831,74

Detailinformation (in genannter Miete
bereits enthalten):

Betriebskostenkonto: € 72,78

Heizkostenkonto: € 87,60

*Bitte beachten Sie, dass die monatliche
Vorschreibung von den Darlehenskondi-
tionen (Zinssatzschwankungen, ver-
stärkte Tilgung, Senkung des Annuitäten-
zuschusses etc.) abhängig ist.

Für weitere Auskünfte bzw. zur Vereinbarung eines unverbindlichen Besichtigungstermins stehen wir Ihnen gerne
unter der Telefonnummer **03612/273-306** zur Verfügung.

GEFÖRDERTER WOHNBAU

Infoblatt Förderungswürdigkeit

Stand Oktober 2023. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wer darf eine geförderte Wohnung mieten?

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 7, Abs. 3 dürfen geförderte Mietwohnungen nur an jene Personen vermietet werden, die als begünstigt anzusehen sind.

Voraussetzung für eine geförderte Mietwohnung:

1. Volljährigkeit (Vollendetes 18. Lebensjahr)
2. die geförderte Wohnung dient zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses
3. Aufgabe der Rechte an der bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung.
4. das jährliche Einkommen* (Familieneinkommen) übersteigt das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen nicht.

Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen

eine Person	€ 49.600,--
zwei Personen	€ 74.400,--
jede weitere Person	zusätzlich € 6.570,--

5. Bei getrennt lebenden Ehepaaren: Dokumentation der Scheidungsabsicht bzw. der Rechtfertigungsgründe für eine getrennte Wohnungsnahme (z.B. Bestätigung durch das Gericht).

Wie muss ich das Jahreseinkommen nachweisen?

- Lohnzettel L 16 des Dienstgebers
- Arbeitslosenbestätigung
- Schulbesuchsbestätigung
- Krankenstandsbestätigung
- Mutterschutzbestätigung
- Karenzbestätigung
- Kinderbetreuungsgeld (Nachweis von der GKK)
- Nachweis der Unterhaltsleistungen an Ehegatten
- Einkommensteuerbescheid
- Pensionisten: Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt
- Im Fall, dass für einen gewissen Zeitraum kein Einkommen bezogen wurde (z.B. Hausfrauen, volljährige Kinder ohne Einkommen) ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

* Maßgeblich ist das Familieneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bei Zusprechung der Wohnung.

Ein lückenloser Nachweis ist unbedingt erforderlich!



Die aktuellen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>

